

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die dezentrale Abwasserbeseitigung
des Abwasserzweckverbandes Bordesholmer Land
vom 31. März 2006**

in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 31.08.2018

Aufgrund der §§ 3, 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ), des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 30. März 2006 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Abwasserzweckverband Bordesholmer Land betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 06. Juni 2005.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt der Abwasserzweckverband Bordesholmer Land Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

**§ 3
Gebührensätze**

- (1) Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen je cbm entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers
 - a) für die Regelentleerung **49,60 €**
 - b) für außerplanmäßige Entsorgungen (Einzelentsorgungen) **35,70 €**
- (2) Für außerplanmäßige Entsorgungen gem. Abs. 1 b) wird eine An- und Abfahrtpauschale von **89,25 €** erhoben.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstück dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Ziff. 1.) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Abwasserzweckverband Bordesholmer Land entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch den Abwasserzweckverband Bordesholmer Land und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dem Abwasserzweckverband Bordesholmer Land schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Abwasserzweckverband Bordesholmer Land jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Abwasserzweckverband Bordesholmer Land kann an Ort und Stelle ermitteln. Die

nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Abwasserzweckverband Bordesholmer Land sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Abwasserzweckverband Bordesholmer Land schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG dem Abwasserzweckverband Bordesholmer Land oder seiner Mitgliedsgemeinden bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den Abwasserzweckverband Bordesholmer Land zulässig. Der Abwasserzweckverband Bordesholmer Land darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der Abwasserzweckverband Bordesholmer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass der Abwasserzweckverband Bordesholmer Land an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;

3. entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 4. entgegen § 9 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 5. entgegen § 9 Abs. 2 5. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend am 01.01.2006 in Kraft.

Bordesholm, den 31. März 2006

**ABWASSERZWECKVERBAND
BORDESHOLMER-LAND
DER VERBANDSVORSTEHER**
gez. Tiede

(L.S.)

1. Änderung vom 18.12.2006	zu § 3 „Gebührensätze“	Inkrafttreten ab 01.01.2007
2. Änderung vom 14.12.2007	zu § 3 „Gebührensätze“	Inkrafttreten ab 01.01.2008
3. Änderung vom 11.12.2008	zu § 3 „Gebührensätze“	Inkrafttreten ab 01.01.2009
4. Änderung vom 16.12.2009	zu § 3 „Gebührensätze“	Inkrafttreten ab 01.01.2010
5. Änderung vom 17.12.2010	zu § 3 „Gebührensätze“	Inkrafttreten ab 01.01.2011
6. Änderung vom 06.12.2012	zu § 3 „Gebührensätze“	Inkrafttreten ab 01.01.2013
7. Änderung vom 05.12.2013	zu § 3 „Gebührensätze“	Inkrafttreten ab 01.01.2014
8. Änderung vom 03.12.2014	zu § 3 „Gebührensätze“	Inkrafttreten ab 01.01.2015
9. Änderung vom 08.10.2015	zu § 3 „Gebührensätze“	Inkrafttreten ab 01.01.2016
10. Änderung vom 08.12.2016	zu § 3 „Gebührensätze“	Inkrafttreten ab 01.01.2017
11. Änderung vom 20.07.2017	zu § 3 „Gebührensätze“	Inkrafttreten ab 01.08.2017
12. Änderung vom 05.10.2017	zu § 3 „Gebührensätze“	Inkrafttreten ab 01.01.2018
13. Änderung vom 31.08.2018	Zu § 3 „Gebührensätze“	Inkrafttreten ab 01.01.2019